

Satzung vom 15. September 2018

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen Alternative für Deutschland Sachsen. Seine Kurzbezeichnung lautet AfD Sachsen.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gemäß Bundessatzung gründen. Kreisverbände im Sinn Satzung sind sowohl die Kreisverbände der Kreise als auch die Stadtverbände der kreisfreien Städte im Sinn der Bundessatzung.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Landtags- und Kreistagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§3 Mitgliedschaft und Förderer

- (1) Für die Mitgliedschaft und die Förderer gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, soweit die Landessatzung keine abweichende Regelung enthält, die der Bundessatzung widerspricht.
- (2) Die Mitglieder und Förderer des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Aufnahmen erfolgen durch die Kreisverbände.

§4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) die Landeswahlversammlung
- c) der Landesvorstand
- d) das Landesschiedsgericht

§5 Ordnungsmaßnahmen, Landesschiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§6 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die Landessatzung, das Wahlprogramm und über Koalitionsvereinbarungen.
- (3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer sowie das Landesschiedsgericht. Diese Wahlen finden geheim und spätestens aller zwei Jahre statt. Die Briefwahl ist nicht möglich. Über das jeweilige Wahlverfahren entscheidet der Landesparteitag.
- (4) Der Landesparteitag wählt einen Ersatzschatzmeister, der für die restliche Amtszeit nachrückt, wenn der Amtsinhaber vorzeitig ausscheidet.
- (5) Bewerber für ein Parteiamt müssen vor der Wahl ein höchstens 6 Monate altes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung über eine etwaige Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit vorlegen. Diese Regelung gilt im übrigen für alle Bewerber für ein Parteiamt.
- (6) Zum Mitglied eines Parteiorgans und als Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Landesparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (7) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (8) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, solange im Landesverband nicht mehr als 500 Mitglieder organisiert sind. Bei mehr als 500 Mitgliedern kann auf Beschluss des Landesvorstandes statt einer Mitgliederversammlung eine Delegierten-Versammlung (Vertreterversammlung) mit folgender Zusammensetzung stattfinden:
 - (a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß §9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
 - (b) Der jeweilige Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je volle fünf Mitglieder, jedoch mindestens einen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.
 - (c) Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von zwei Wochen zum Datum des Landesparteitags mitzuteilen.

- (10) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder gem. (9) b keine Berücksichtigung.
- (11) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. – im Falle einer Delegiertenversammlung – an die nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen.
- (12) Der Landesvorstand kann Außerordentliche Landesparteitage einberufen. Er muss dies unverzüglich tun, wenn dies unter Angabe der Gründe durch Beschlüsse auf Kreisparteitagen von mindestens vier Kreisverbänden beantragt wird. Die Ladungsfrist zu diesen Parteitagen beträgt drei Wochen, in besonders eilbedürftigen Fällen eine Woche, diese Frist gilt auch im Fall einer notwendigen Verlegung.
- (13) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (14) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (15) Der Landesparteitag tagt in der Regel öffentlich, jedoch immer mitgliederöffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (16) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter oder eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.
- (17) Die Kreisverbände wählen die Delegierten für den Bundesparteitag aller zwei Jahre. Die Anzahl der Delegierten pro Kreisverband wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) durch den Landesvorstand zugeteilt. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar, welcher der Einladung vorausgeht.

§7 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem Generalsekretär, drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellv. Schatzmeister sowie sechs weiteren Mitgliedern. Zwei weitere Mitglieder können vom Landesvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.
Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt.
- (2) Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder außerhalb von Landesparteitagen aus oder werden abgewählt, ohne dass umgehend ein Nachfolger bestimmt wird, nimmt der nächste

Landesparteitag die erforderlichen Nachwahlen vor. Sind mindestens fünf Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder abgewählt und findet der nächste Landesparteitag nicht innerhalb von sechs Monaten statt, wird zur Nachwahl ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Scheiden sowohl der Schatzmeister als auch sein Stellvertreter aus ihren Ämtern aus, bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen kommissarischen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (4) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außergewöhnlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (5) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes unter die Hälfte, so ist eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. Der Landesvorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern dem Umlaufverfahren nicht durch mindestens zwei seiner Mitglieder widersprochen wird.
- (6) Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag soll der amtierende Vorstand den Mitgliedern/Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten. Zusätzlich können aus den Reihen des Parteitages weitere Vorschläge unterbreitet werden.
- (7) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (8) Der Landesvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung der Landespartei einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
- (9) Die Beschlüsse des Landesvorstandes, des Landessenats (und der Landesprogrammkommission) sind zu dokumentieren und den Kreisvorsitzenden zugänglich zu machen. Ausgenommen sind Inhalte, die per Beschluss oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben als vertraulich deklariert wurden.

§8 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband Sachsen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß §26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, darunter immer der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Generalsekretär.

- (3) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die politischen Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene zuständig.
- (4) Der Schatzmeister ist zuständig für die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 Parteiengesetz. Im Übrigen gilt die Kassen- und Beitragsordnung.
- (5) Die Kreisvorstände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Kreisparteitage. Die Mitglieder des Landesvorstands haben auf allen Kreisparteitagen Rede- und Antragsrecht. Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie jedes vom Landesvorstand schriftlich bevollmächtigte Parteimitglied haben das Recht, an Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§9 Der Landessenat

- (1) Der Landessenat besteht aus drei Vertretern des Landesvorstands und je zwei Vertretern jedes Kreisvorstandes sowie jeweils einem stimmberechtigten Mitglied der anerkannten Vereinigungen innerhalb des AfD-Landesverbandes.
- (2) Der Landessenat kommt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Landessenat berät den Landesvorstand und lässt sich über dessen Arbeit informieren. Er kann jederzeit vom Landesvorstand Auskünfte verlangen.

§10 Die Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand bildet Landesfachausschüsse. Diese haben für den Landesvorstand grundsätzlich beratenden Charakter.
- (2) Die Landesfachausschüsse können im Landesvorstand zu ihrem Themengebiet angehört werden. Sie haben zu ihrem Themengebiet ein eigenes Antragsrecht auf Parteitag des Landesverbandes.
- (3) Der Landesparteitag kann Entscheidungen über Anträge in die jeweiligen Landesfachausschüsse zur Beratung und Entscheidung überweisen. Der Antragsteller ist in diesem Fall bei der Beratung und Entscheidung im jeweiligen Landesfachausschuss anzuhören.
- (4) Die Landesfachausschüsse werden durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden besetzt. Sie wählen jeweils einen Vorsitzenden und organisieren sich im erforderlichen Umfang selbst.
- (5) Die Landesfachausschüsse wählen ihre Vertreter in die jeweiligen Bundesfachausschüsse.
- (6) Frist zur ersten Einberufung der Ausschüsse: 4 Wochen nach der Vorstandskonstituierung.

§ 11 Die Landesprogrammkommission

- (1) Die Landesprogrammkommission erarbeitet in Kooperation mit den Landesfachausschüssen Vorschläge für Umfragen, Grundsatz- und Wahlprogramme sowie vergleichbare Fachprogramme zu politischen Schwerpunktthemen für den Landesvorstand. Sie delegiert dazu fachspezifische Teilaufgaben unter Vorgaben und Rahmenbedingungen an die Landesfachausschüsse und führt dann die Teilergebnisse redaktionell in einem Programmvorschlag zusammen.
Sie konstituiert die Landesfachausschüsse und koordiniert deren Arbeit, insbesondere die fachübergreifende Zusammenarbeit bei der Programmerstellung.
- (2) Die Landesprogrammkommission besteht aus den Leitern der Landesfachausschüsse, je zwei Mitgliedern des Landesvorstands, des Landessenats, der Fraktion im Sächsischen Landtag und der Landesgruppe Sachsen im Deutschen Bundestag sowie je einem Mitglied der anerkannten Vereinigungen der AfD, falls diese Landesverbände in Sachsen gegründet und einen Vertreter benannt haben.
- (3) Der Landesvorstand beruft den Leiter der Landesprogrammkommission. Dieser organisiert deren Arbeit und koordiniert diese mit dem Landesvorstand. Insbesondere ist er verantwortlich für die fristgemäße Vorlage von Ergebnissen gemäß den Anforderungen des Landesvorstands.
Der Leiter der LPK kann im Auftrag des Landesvorstands vertretungshalber die Interessen des Landesverbands in der Bundesprogrammkommission vertreten.
- (4) Die Landesprogrammkommission hat ein eigenes Antragsrecht zu Programmfragen auf dem Landesparteitag.
- (5) Im übrigen finden die Bestimmungen der Bundessatzung zur Bundesprogrammkommission sinngemäß Anwendung.

§ 12 Jugendorganisation

- (1) Die Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Sachsen (JA Sachsen) ist die offizielle Jugendorganisation des AfD-Landesverbandes Sachsen.
- (2) Die JA dient als Innovationsmotor der AfD und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD Sachsen zu vertreten. Ihre Tätigkeit kann vom Landesverband insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.
- (3) Die JA verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.
- (4) Tätigkeit und Satzung der JA dürfen den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen. Der geschäftsführende Landesvorstand der JA Sachsen muss aus Mitgliedern der AfD bestehen.
- (5) Die Organe der JA Sachsen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbands der AfD zu stellen.

- (6) Die JA Sachsen entsendet als anerkannte Jugendorganisation des AfD-Landesverbandes einen rede-, antrags- und stimmberechtigten Vertreter in den Landessenat. Dieser muss Mitglied der AfD sein.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisvorstände oder mindestens 10 Mitglieder des Landesverbandes.
- (3) Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Ein Beschluss über Auflösung des Landesverbandes oder Verschmelzung mit einem oder mehrere anderen Landesverbänden muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände bestätigt werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.
- (3) Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 14 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden, sofern die Beschlussfassung nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dem Parteitag vorbehalten ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 10% der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 8 im Rückstand sind. Die Antragsteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (3) Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesvorstand erlässt.
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.
- (5) Der Landesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler des Landesverbandes die Mitglieder zu informieren.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 15 Landeswahlversammlung

- (1) Aufgabe der Landeswahlversammlung ist die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen (Landtag und Bundestag).
- (2) Bei der Landeswahlversammlung dürfen keine Parteimitglieder abstimmen, die nach der Landeswahlordnung Sachsen und der deutschen Bundeswahlordnung nicht wahlberechtigt sind.
- (3) Für das Prozedere der Landeswahlversammlung gilt das eines Landesparteitages sinngemäß, ebenso die Ladungsfristen und die Beschlussfähigkeit.
- (4) Für diese Wahlen gelten zudem die Vorschriften der Bundeswahlordnung der Partei.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 01.03.2014 in Kraft.

Diese Satzung wurde zuletzt auf dem 11. Landesparteitag am 15. September 2018 in Markneukirchen geändert.